



## Unfallversicherung

für Lernende in der beruflichen Grundbildung

## Merkblatt zur Unfallversicherung

### 1. Wer ist versichert?

Wie die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20) sowie der dazugehörigen Verordnung (UVV) (SR 832.202) auch alle in der Schweiz beschäftigten Lernenden der beruflichen Grundbildung, Anlehrlinge\*, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre gegen die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Auch Jugendliche in der Schnupperlehre geniessen Versicherungsschutz.

### 2. Wo sind die Lernenden versichert?

Lernende der beruflichen Grundbildung, die in Suva-unterstellten Lehrbetrieben arbeiten, sind bei der Suva versichert. Dies sind in erster Linie die gewerblich-industriellen Betriebe. Die anderen Betriebe haben ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Lernenden bei einer vom Bund anerkannten privaten Versicherung, Krankenkasse oder öffentlichen Unfallkasse zu versichern.

### 3. Was passiert bei fehlendem Versicherungsschutz?

Ist die lernende Person aus einem Versäumnis des Lehrbetriebes bei einem Unfall nicht versichert, so springt eine Ersatzkasse oder bei Suva-unterstellten Lehrbetrieben, die Suva ein. Sie erbringt die gesetzlichen Versicherungsleistungen und zieht vom säumigen Lehrbetrieb die geschuldeten Prämien ein, allenfalls mit Zuschlag.

### 4. Wer bezahlt die Prämien?

Die Prämie für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten trägt der Lehrbetrieb. Die Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle trägt die lernende Person. Es kann aber auch vereinbart werden, dass der Lehrbetrieb die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt. Im offiziellen Lehr- oder Anlehrvertragsformular\* der kantonalen Berufsbildungsämter ist unter der Rubrik „Versicherungen“ anzugeben, wer die Prämie bezahlt.

### 5. Welche Leistungen sind versichert?

Die obligatorische Unfallversicherung schliesst folgende Leistungen ein:

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Medizinische Behandlung, Hilfsmittel (zum Beispiel Prothesen), Reise-, Transport- und Rettungskosten, Medizinische Rehabilitation

\* Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes und der Verordnung am 1. Januar 2004 können Anlehrlinge im Sinne des alten Berufsbildungsgesetzes von 1978 ausgebildet werden. Ist eine Verordnung über die berufliche Grundbildung für eine zweijährige berufliche Grundbildung in Kraft, werden im betreffenden Berufsfeld keine neuen Anlehrabschlüsse mehr eidgenössisch anerkannt.



## Geldleistungen

Taggeld (Lohnentschädigung), Invalidenrente, Integritätsentschädigung (Kapitalleistung bei dauernder erheblicher körperlicher oder geistiger Schädigung), Hilfslosenentschädigung, Hinterlassenenrente

Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Für die ersten drei Tage – Unfalltag miteingerechnet – ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR) in der Regel der Lehrbetrieb zur Zahlung von mindestens vier Fünfteln des Lohnes verpflichtet.

### **6. Wie ist der Versicherungsschutz bei Ende der beruflichen Grundbildung oder bei einem allfälligen Abbruch geregelt?**

Die Versicherungsdeckung endet gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Wird in der 30-Tage-Nachdeckungsfrist eine neue Tätigkeit angetreten, führt diese den Versicherungsschutz nahtlos weiter. Das Gleiche gilt, wenn in dieser Zeit Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

Um Versicherungslücken wie unbezahlte Ferien, Studienaufenthalte usw. zu überbrücken, besteht die Möglichkeit einer Abredeversicherung. Diese kann für maximal 180 Tage abgeschlossen werden und kostet pro Monat CHF 25.--.

### **7. Wo gibt es weitere Informationen?**

Über die für die lernende Person abgeschlossene Unfallversicherung kann in erster Linie der Lehrbetrieb Auskunft geben.

Wenn der Lehrbetrieb nicht helfen kann, ist als nächste Auskunftsstelle die Versicherungsgesellschaft, bei der der Lehrbetrieb die Unfallversicherung abgeschlossen hat, zuständig.

Auskünfte rund um die Versicherungspflicht beim Abschluss eines Lehrvertrags gibt das kantonale Berufsbildungsamt.

→ Adressverzeichnis unter [www.dbk.ch](http://www.dbk.ch) > Links > Berufsbildungsämter

## **Glossar**

Die in diesem Merkblatt nach dem neuen Berufsbildungsgesetz vom 12. Dezember 2002 und der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 verwendeten Ausdrücke haben folgende Bedeutung:

Berufliche Grundbildung = Lehre

Lernende in der beruflichen Grundbildung = Lehrlinge





**Merkblatt 3, Unfallversicherung für Lernende der beruflichen Grundbildung  
Bestellnummer 2131d**

**Ausgabe Juni 2005, verabschiedet durch die DBK-Arbeitsgruppe Drucksachen**

Herausgeberin

**DBK** | Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz  
Gütschstrasse 6, 6000 Luzern 7  
Telefon 041 248 50 60    Telefax 041 248 50 51  
e-mail [verlag@dbk.ch](mailto:verlag@dbk.ch)

**[WWW.DBK.CH](http://WWW.DBK.CH)**